

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt bis zu fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahrs. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 2 bis 7.

d) Absatz 2 neu wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf Freistellung kann frühestens nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits-, Ausbildungs-, oder Dienstverhältnisses geltend gemacht werden.“

2. Nr. 4 ist zu streichen.

3. Die Nummern 5 und 6 werden zu Nummern 4 und 5.

4. Nach Nr. 5 neu wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:

„6. Es wird folgender §12 eingefügt:

„Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung informiert den Landtag zeitnah über das Ergebnis der Überprüfung.“

Begründung:

Zu Nr. 1 a)

Hierdurch wird der Bildungsfreistellungsanspruch an die Höhe des Anspruches in anderen Bundesländer angepasst wie bspw. in Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg.

Zu Nr. 1 b)

Durch diese Änderung erfolgt ein Wegfall der alten Absätze 2 und 3, die infolge der Änderung in Nr. 1 a) hinfällig werden.

Zu Nr. 1 c)

Folgeänderung infolge der Änderung in Nr. 1 b).

Zu Nr. 1 d)

Diese Änderung entspricht der vorgesehenen Änderung im Regierungsentwurf, wonach die Frist, nach der ein Anspruch auf Freistellung geltend gemacht werden kann, auf sechs Monate verkürzt wird.

Zu Nr. 2

Durch diese Änderung bleibt es bei der Regelung, dass die Möglichkeit für Arbeitsstätten, die Ansprüche auf Freistellung zu Bildungszwecken gemeinsam zu erfüllen oder einen finanziellen oder personellen Ausgleich vorzunehmen, auf solche Arbeitsstätten mit bis zu 100 Beschäftigten beschränkt ist. Entgegen des Regierungsentwurfs soll diese Möglichkeit nicht auf alle Arbeitsstätten ausgeweitet werden.

Zu Nr. 3

Die Änderungen ergeben sich infolge der Nr. 2.

Zu Nr. 4

Die Einfügung dieses Paragraphen bezweckt die Evaluierung des Gesetzes.